

STATUTEN des TENNISCLUB GRÜNINGEN

Ausgabe 2012 Rev. 03

I. NAME, SITZ, ZWECK

Rev.

- 1. Unter dem Namen "Tennisclub Grüningen" (TCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Grüningen.
- **ALLGEMEIN**
- Der TCG bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissportes, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Der TCG ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 4. Die in den Statuten und Reglementen aufgeführten Funktionen, etc. stehen ungeachtet ihrer Sprachform beiden Geschlechtern offen.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Der TCG umfasst:

ARTEN DER MITGLIED-SCHAFT

03

- 5.1 Aktivmitglieder (1. Jahr mit reduziertem Mitgliederbeitrag)
- 5.2 Juniorenmitglieder
- 5.3 Passivmitglieder
- 5.4 Gönnermitglieder
- 5.5 Ehrenmitglieder

6. Mitglieder

- 6.1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Jahres, welches dem 20. Geburtstag folgt.
 - Für das erste Jahr (Eintritt oder Übertritt) gilt ein reduzierter Jahresbeitrag. (Siehe Anhang)
- 6.2 Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zu dem 20. Geburtstag folgenden Jahresende, und Jugendliche, die noch in Ausbildung stehen (z.B. Studenten, Lehrlinge, etc.), gelten bis zum Ende der Ausbildung, maximal bis zu ihrem 25. Geburtstag, als Aktivmitglieder. Sie entrichten allerdings nur den Beitrag für Junioren.
- 6.3 Passivmitglieder sind ehemalige Aktiv- und Juniorenmitglieder, die sich vorübergehend oder dauernd vom aktiven Tennissport dispensieren lassen.
- 6.4 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Club finanziell unterstützen.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

7. Aufnahme

- 7.1 Über die Aufnahme neuer Aktiv- und Juniorenmitglieder entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Passivmitglieder werden auf Grund eines Antrages auf Übertritt vom Vorstand umgeteilt.
- 7.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- 7.4 Die maximale Anzahl der Aktiv- und Juniorenmitglieder ist so zu beschränken, dass ein geordneter Spielbetrieb gewährleistet ist.
- 7.5 Besteht eine Warteliste von Interessenten für die Clubmitgliedschaft, so haben die Einwohner der Gemeinde Grüningen den Vortritt.
 - Dabei werden zuerst Familienangehörige eines Aktivmitgliedes in der Reihenfolge: (a) Ehegatten,
 - (b) ledige Jugendliche bis 20 Jahre (im gleichen Haushalt lebend) berücksichtigt. In jedem Fall ist dabei die Reihenfolge der Anmeldungen zu beachten.

03

ERWERB DER MITGLIED-SCHAFT 8. Austritt. Übertritt

AUSTRITT UEBERTRITT

- 8.1 Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur per 31.Dezember möglich. Er ist spätestens bis zu diesem Datum dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Austritt, bez. Übertritt, kann nur erfolgen, wenn das Mitglied sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem TCG gegenüber erfüllt hat.
- 8.2 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen mit Ausnahme der gezeichneten Anteilscheine.
- 8.3 Besondere Fälle bez. Austritt, resp. Übertritt (z.B. Krankheit, Unfall, Wohnortwechsel, etc.) regelt der Vorstand auf begründetes Gesuch hin.

BESONDERE FÄLLE

- 8.4 Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Clubs schaden, oder die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Mehrheitsbeschluss des vollzählig anwesenden Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Die Ausschlussverfügung ist dem betroffenen Mitglied begründet (und eingeschrieben) zuzustellen.
- 8.5 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr über den Rekurs.

9. Rechte, Pflichten

RECHTE UND PFLICHTEN

- 9.1 Aktiv- und Juniorenmitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benützung der Spielplätze, des Clubhauses und der übrigen Anlagen des Clubs.
 - Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zum Stimmrecht an der Generalversammlung und zur Wählbarkeit in den Vorstand.
- 9.2 Das Spielrecht der Juniorenmitglieder ist gemäss "Spielreglement" beschränkt. Nach Erreichen des 18. Geburtstages haben Juniorenmitglieder Stimmrecht in der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

JUNIOREN

- 9.3 Passiv- und Gönnermitglieder sind auf den Clubanlagen und bei Clubveranstaltungen willkommen; sie haben jedoch keine Spielberechtigung. In der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- 9.4 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung aller Clubbeiträge und der Leistung von Fronarbeit befreit.

10. Kosten

KOSTEN DER

10.1 Neueintretende Mitglieder und übertretende Junior- zu Aktivmitgliedern haben <u>keine</u> Eintrittsgebühr "a fonds perdu" mehr zu leisten.

MITGLIED-SCHAFT

02

- 10.2 Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Gönnermitglieder entrichten einen j\u00e4hrlichen Mitgliederbeitrag. F\u00fcr nach dem 31. Juli aufgenommen Mitglieder reduziert er sich auf die H\u00e4lfte des q\u00fcltigen Beitrages.
- 10.3 Die effektiven Beiträge sind im Anhang festgelegt.

III. ORGANISATION

11. Die Organe des TCG sind:

Generalversammlung (ordentlich [ord.] & ausserordentlich [ao.]), Vorstand, Rechnungsrevisoren.

ORGANE

12. Generalversammlung

- 12.1 Die ordentliche GV findet alljährlich, spätestens bis zum 31. März, statt.
- 12.2 Die GV wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

12.3 Ausserordentliche GV werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand angesetzt. Die Einladung zu einer ao. GV hat mindestens 2 Wochen vorher unter Beilage der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

AO. GV

(GV)

GENERAL-

VERSAMMLUNG

12.4 In die Kompetenz der ordentlichen GV fallen folgende Geschäfte :

Genehmigung des Protokolls der letzten GV

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Festsetzung eines möglichen Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge

Genehmigung des Budgets

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Festsetzen der maximalen Mitgliederzahl
- Statutenänderungen
- Genehmigung und Revision von Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder
- Entscheide in Rekursfällen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- 12.5 Abstimmungen an der GV erfolgen offen. Eine Ausnahme ist in den Statuten gemäss Zf. 8.5 festgelegt. Wahlen an der GV erfolgen offen mit dem absoluten Mehr der anwesenden WAHLEN stimmberechtigten Mitglieder; im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Geheime Abstimmung bei Wahlen kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.6 Anträge der Mitglieder an die ordentlichen GV müssen dem Vorstand bis 31 .Dezember schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

ANTRÄGE

ABSTIMMUNGEN

KOMPETENZEN

DER ORD. GV

13. Vorstand

13.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über Auslagen bis zu CHF 5'000.- jährlich verfügen.

VORSTAND AUFGABEN. **FINANZEN**

13.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidenten, der an der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Platz- und Materialchef, Spielleiter, Beisitzer sind Vorstandschargen. Höchstens ein Vorstandsmitglied darf zwei dieser Ämter in Personalunion übernehmen. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

ZUSAMMEN-SETZUNG **VORSTAND**

13.3 Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten GV durch ein weiteres Mitglied zu ergänzen. Der Vorstand kann für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder sein müssen. Der Vorstand stellt Reglemente über die Benützung der Anlagen und über den Spielbetrieb auf.

ALLGEMEINE KOMPETENZEN

13.4 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV. Im Besonderen sorgt PRÄSIDENT er für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und erstellt einen Jahresbericht.

13.5 Der Aktuar führt die allgemeine Korrespondenz und erstellt die Protokolle von GV und Vorstandssitzungen.

AKTUAR

13.6 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und überwacht das Budget. Im Besonderen erstellt er das Mitgliederverzeichnis und die Jahresrechnung. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt.

KASSIER

13.7 Der Platz- und Materialchef ist verantwortlich für den Unterhalt der ganzen Clubanlage. Er vollzieht die Beschlüsse in Bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

PLATZ- UND MATERIAL-**CHEF**

13.8 Der Spielleiter ist verantwortlich für die Durchführung eines geregelten und vielseitigen Spielbetriebes. Er hat mit Unterstützung aller Vorstandsmitglieder für die Einhaltung der Platz- und Spielreglemente zu sorgen.

SPIELLEITER

03

14 Revisoren

14.1 Die GV wählt aus den stimmberechtigten Clubmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

REVISOREN WAHL

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

14.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Clubs, die Bücher und die Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

AUFGABEN

15 Finanzielles, Haftung, Ehrenamtlichkeit

15.1 Vorstand, Revisoren, sowie alle übrigen vom Vorstand oder der GV mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es besteht jedoch das Recht auf Vergütung von ausgewiesenen Spesen.

FINANZEN HAFTUNG EHRENAMT-

LICHKEIT

15.2 Einnahmen des Clubs bestehen aus :

EINNAHMEN

Eintrittsgebühren und Anteilscheine

entfallen

02

Jahresbeiträge

Diverses (z.B. Gästespiele, Vermietung Clubhaus etc.)

15.3 Jahresbeitrag dient zur Finanzierung des laufenden Clubbetriebes und zur Verzinsung und Amortisation der Hypothekarschulden. Alle Clubbeiträge werden spätestens 30 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.

JAHRES-**BEITRAG**

Das Rechnungsjahr des Clubs stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

15.4 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

VERBINDLICH-KEITEN

15.5 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubgelände wird jede Haftung des Clubs, soweit sie nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt sind. abgelehnt. Jedes Mitglied haftet für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Schadenersatzsumme.

HAFTUNG SCHADEN-**ERSATZ**

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Statutenänderungen

STATUTEN-

16.1 Die Statuten können durch eine GV jederzeit revidiert werden.

ÄNDERUNGEN

16.2 Der Beschluss zu einer Statutenrevision bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

17. Auflösung, Fusion des Clubs

AUFLOSUNG **FUSION**

- 17.1 Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen GV vollzogen werden. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.
- 17.2 An dieser GV bedarf es für einen Auflösung- oder Fusionsbeschluss der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.3 Bei einer Auflösung des Clubs kann diese GV über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens unter Berücksichtigung sämtlicher finanzieller Ansprüche Dritter nach freiem Ermessen beschliessen.

18. Genehmigung

GENEHMIGUNG

Diese Statuten wurden von den Generalversammlungen des TCG wie folgt genehmigt:

Ausgabe

Original

1987

Rev. 01

Rev . 02

Rev. 03

Rev. 04

Genehmigung GV

1999

2004

2012

04.02.2000

30.01.2004

27.01.2012

Grüningen, 27. Jan. 2012

Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Furrer

Erich Zolliker

. Lelliker

ANHANG Gültig ab 27.01.2012 (GV)

Änderung oder Ergänzung des Anhangs kann auf Antrag des Vorstandes an einer folgenden GV beschlossen werden

Eintrittsgebühr	entfällt		02
Jahresbeiträge Aktivmitglieder im 1. Jahr (Beschluss der GV vom 27.01.2012, somit gültig a Aktivmitglieder in den Folgejahren - Einzelmitglieder - Ehepaare oder zusammenlebende Personen Juniorenmitglieder Passivmitglieder Gönnermitglieder mit	CHF 200 ab Kalenderjahr 2012) CHF 500 CHF 900 CHF 80 CHF 50 n.CHF 100	JAHRES-BEITRÄGE	03
Frondienst Aktivmitglieder (reguläre sowie 1. Jahr), welche nicht mindestens 1x /Jahr teilnehmen, bezahlen eine Gebühr von	CHF 50	Siehe Protokoll GV 2012, Pkt. 13	03
 Anteilscheine Fakultative Anteilscheine "ALT" werden zu 5 % verzinst Ehemals obligatorische Anteilscheine werden ab 01.01.2004 zu 3% verzinst. 		02	
Kündigungstermin für alle Anteilscheine: 31. Dez. Auszahlung, wenn finanziell möglich, im folgenden Ja	ahr		02